

# **Finanzordnung**

## **des Kreissportbundes Ilm- Kreis e.V.**



### **Präambel**

Auf Grundlage seiner Satzung gibt sich der Kreissportbund (KSB) nachfolgende Finanzordnung.

Sämtliche Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die Haushaltsplanung und Abrechnung sowie die Finanzverwaltung des KSB.

Sie gilt unter Beachtung der sich aus § 13 der Satzung ergebenden Sonderregelungen auch für die Sportjugend Ilm-Kreis.

### **§ 2 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Haushaltsplan der Sportjugend wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des KSB.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen und dürfen nur unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden.

Ein Ausgleich der einzelnen Positionen innerhalb des Haushaltsplanes ist möglich, soweit die Mittel nicht zweckgebunden sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Einhaltung des Gesamthaushaltes über die Vergabe weiterer finanzieller Mittel nach Maßgabe der Satzung zu entscheiden.

### **§ 3 Finanzverwaltung**

Die im Haushaltsplan festgeschriebenen Ein- und Ausgabepositionen werden vom Geschäftsstellenleiter bewirtschaftet.

Der Geschäftsstellenleiter ist insoweit gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in ordnungsgemäßer Buchführung dokumentiert werden.

Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft werden. Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Schatzmeister.

Die Durchführung der Zahlung wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes getroffen durch:

- den Geschäftsstellenleiter bei Beträgen bis 700,- €, die nach den Vorgaben des Haushaltsplanes im Zusammenhang mit der Verwaltung der Geschäftsstelle stehen,
- den Vorstand bei Beträgen über 700,- €.

Vertraglich gebundene wiederkehrende Zahlungen sind von der Beschränkung ausgenommen.

Der Kassenbestand für die laufenden Ausgaben soll 1.000,- € nicht überschreiten.

Ausnahmegenehmigungen zum Kassenbestand erteilen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.

### **§ 4 Kontoführung und Zeichnungsberechtigung**

1. Der Zahlungsverkehr ist über das Konto des KSB abzuwickeln.

Der Abschluss von Kontoverträgen mit Kreditinstituten sowie die Änderung und Auflösung von Konten obliegt dem Vorstand.

Gegenüber den Kreditinstituten sind für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kontos des KSB unterschriftsberechtigt:

1. der Vorsitzende des KSB und dessen Stellvertreter
2. der Schatzmeister des KSB
3. der Geschäftsstellenleiter

Auf Beschluss des Vorstandes des KSB können Nebenkonto durch die Kreissportjugend geführt werden.

Unterschriftsberechtigt für diese Konten sind:

1. die Vorsitzenden der Kreissportjugend und des KSB

- 2.der Stellvertreter des Vorsitzenden des KSB
- 3.der Schatzmeister der Kreissportjugend
- 4.der Sportjugendkoordinator

Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung.

## 2. Zahlungsanweisungen

Zahlungen des KSB dürfen nur auf der Grundlage ordnungsgemäßer Belege erfolgen, deren physische Beschaffenheit, die Dauerhaftigkeit der Daten und die Erkennbarkeit von nachträglichen Veränderungen gewährleisten muss.

Bevor die Zahlungsanweisung erfolgt, ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift zu dokumentieren.

Bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass die in Rechnung gestellte Lieferung und Leistung

- ordnungsgemäß überprüft bzw. abgenommen wurde,
- den abgeschlossenen Verträgen in Menge und Qualität entspricht,
- zum zulässigen Preis [einschließlich Ausweisen der Mehrwertsteuer) berechnet wurde,
- dem Umfang, zeitlichen Aufwand oder der Menge nach richtig erfasst wurde,
- entsprechend den Rechtsvorschriften vom Lieferer/Leistenden berechnet wurde,
- sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belegangaben geprüft wurde.

Die Unterschriftsleistung auf Zahlungsaufträgen ist nur zulässig, wenn die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Erteilung der Zahlungsanweisung auf den Belegen ordnungsgemäß erfolgt sind.

## **§ 5 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Kreissportbundes.

Der Schatzmeister der Kreissportjugend ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten der Sportjugend.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben versichert er sich der Unterstützung der Geschäftsstelle.

Der Schatzmeister bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Vorstand zur Bestätigung vor. Die Vergütungsordnung des LSB für Vereinsberater ist die verbindliche Grundlage für die Ermittlung der Personalkosten.

Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes und den Zahlungsverkehr. Er hat jederzeit das Recht Belegprüfungen vorzunehmen.

Der Schatzmeister erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand des KSB den Finanzabschluss vorzulegen

Über die Zuwendungen durch den Landessportbund ist ein Verwendungsnachweis zu

erstellen und nach Bestätigung im Vorstand dem Landessportbund termingemäß zu übergeben.

## **§ 6 Aufgaben der Kassenprüfer**

Die vom Kreissporttag gemäß § 14 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, stichprobenartig die Buchhaltungsunterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.  
Nach den gleichen Kriterien erfolgt die Überprüfung bei der Kreissportjugend.

## **§ 7 Erstattung von Auslagen**

1. Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des KSB entstehenden Auslagen werden erstattet.

2. Fahrtkosten

Dienstreisen/Dienstfahrten sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist die kürzeste Entfernung anzusetzen. Die Entschädigung beläuft sich auf 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, womit alle Ansprüche abgegolten sind.

## **§ 7 Entschädigung**

Für die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an Vorstandssitzungen kann ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € gezahlt werden.

Die Zahlung wird jährlich nach Maßgabe der Finanzlage neu vom Vorstand beschlossen.

Die Finanzordnung ersetzt die vom 05.09.2016 und tritt am 02.05.2022 in Kraft.